

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Vereinigung der Kirchengemeinde Karlsruhe und der Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens
im Frühjahr 1928.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Vereinigung der Kirchengemeinde Karlsruhe und der Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

Die Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg wird im Umfange ihres bisherigen Kirchspiels mit der Kirchengemeinde Karlsruhe vereinigt.

§ 2.

Bis zur nächsten Kirchengemeinewahl beträgt in dem Kirchengemeindeausschuß Karlsruhe die Zahl der Vertreter 115 und die Zahl der Ältesten 23.

Die Bestellung eines Sprengelausschusses für die bisherige Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg und der von ihr in den Kirchengemeindeausschuß zu entsendenden Vertreter und Ältesten kann in der in

den §§ 6 und 7 der zwischen den beiden Kirchengemeinden abgeschlossenen Vereinbarung vom 8. November 1927 angegebenen Weise erfolgen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1928.

Evangelische Kirchenregierung:

Vorlage zur Niederschreibung

an die Bundesbehörde der Statistik, Mannheim, vom 1. März 1922.
im Auftrag des

Landesstatistikamtes

Die Bundesbehörde der Statistik hat mich ersucht, die für die
Erhebung der Statistik der Bevölkerung und der Erwerbsbevölkerung
erforderlichen Angaben für das Jahr 1921 zu liefern. Ich habe
diesbezügliche Anweisungen erhalten, die ich hiermit mitteilen
möchte.

Die Angaben sind zu liefern in Form von Tabellen, die
den Anlagen der Statistik der Bevölkerung und der Erwerbsbevölkerung
entsprechen. Die Tabellen sind zu liefern in 1000 Personen
abgerundet.

Die Angaben sind zu liefern bis zum 1. März 1922 in
Form von Tabellen, die den Anlagen der Statistik der Bevölkerung
und der Erwerbsbevölkerung entsprechen.

Die Angaben sind zu liefern in Form von Tabellen, die
den Anlagen der Statistik der Bevölkerung und der Erwerbsbevölkerung
entsprechen.